

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564 15000

Telefax +49 351 564 15009

Staatsministerin@

smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)

1040E/42/5-KLR

Dresden,  
26. Februar 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

Drs.-Nr.: 7/1315

Thema: **Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie-“ im zweiten Halbjahr 2019 und insgesamt im Jahr 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität religiöse Ideologie-“ kam es in Sachsen im zweiten Halbjahr 2019 und insgesamt im Jahr 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)**

Verurteilungen auf Grund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

**JOB  
MIT  
J?**

+ JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter  
[www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Dies vorangestellt nehme ich zur Beantwortung – soweit das zweite Halbjahr 2019 betroffen ist – auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 1) Bezug.

Im zweiten Halbjahr 2019 wurden insgesamt vier Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ rechtskräftig verurteilt. Rechtskräftige Verurteilungen im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ gab es im zweiten Halbjahr 2019 nicht.

Ergänzend nehme ich wegen der Verurteilungen im ersten Halbjahr 2019 auf die Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 7/401, Bezug. Im ersten Halbjahr 2019 wurden demnach insgesamt vier Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie“ (rechtskräftig) verurteilt, während es im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ keine Verurteilungen im ersten Halbjahr 2019 gab.

Im Jahr 2019 wurden somit insgesamt acht Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ rechtskräftig verurteilt; wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ gab es im Jahr 2019 keine Verurteilungen.

**Frage 2:**

**In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im zweiten Halbjahr 2019 und insgesamt im Jahr 2019 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)**

Zur Beantwortung nehme ich auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 2) Bezug.

Im zweiten Halbjahr 2019 wurden insgesamt sechs Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und drei Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Wegen der Einstellungen im ersten Halbjahr 2019 nehme ich auf die Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 7/401, Bezug. Im ersten Halbjahr 2019 wurden danach insgesamt 13 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und drei Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Im Jahr 2019 wurden demnach insgesamt 19 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und sechs Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

**Anlagen**

2 Tabellarische Übersichten

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tathergang (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Art der Strafe und Strafmaß
<b>Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie"</b>						
04.06.2019	Dresden	Der Verurteilte warf aus religiösen Motiven Steine auf eine Moschee.	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung	§ 304 StGB	1 (m)	Freiheitsstrafe in Höhe von 5 Monaten, Vollstreckung ausgesetzt zur Bewährung
17.01.2018	Dresden	Der Verurteilte verletzte einen Landsmann mit einem Messer, da dieser angeblich kein Moslem sei und bedrohte ihn mit den Worten:"Fuck you mama! Wir töten dich! Du musst sterben!"	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	1 (m)	Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr, Vollstreckung ausgesetzt zur Bewährung
Juli bis August 2017	Dresden	Verurteilung wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung im Ausland, indem die Verurteilte den Entschluss des gesondert Verfolgten (bereits rechtskräftig Verurteilten) bestärkte, sich dem IS als "kämpfendes Mitglied" anzuschließen.	Werben für eine terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (w)	Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr und 3 Monaten, Vollstreckung ausgesetzt zur Bewährung
Februar 2013 bis August 2013	Rakka	Der Verurteilte beteiligte sich zumindest im Zeitraum zwischen Februar 2013 bis August 2013 als Mitglied in der terroristischen Vereinigung "Saraya al-Furat".	Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren und 6 Monaten
<b>Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie"</b>						
keine						

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgründe
<b>Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie"</b>						
01.11.2015	Dresden	Singen von Al Bagdadi und "IS" verherrlichender Lieder.	Bildung terroristischer Vereinigung	§ 129a Abs. 1 StGB	2 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte
28.02.2017 bis 27.07.2018	Unbekannt	Der Beschuldigte stellte auf seinem Instagram-Account mehrere Bilder mit Bezug zu Al Qaida und dem IS, darunter eine IS-Flagge, ein.	Zuwerhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO, weil unbekannter Aufenthalt
03.01.2018	Colditz	Der Anzeigerstatter gab an, ihm seien über den Facebook-Messenger der unbekanntes Täter mehrere Koranverse übermittelt worden, durch welche er sich bedroht fühle.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
2012	Provinz Wardak	Dem Beschuldigten lag zur Last, sich zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2012 in der afghanischen Provinz Maidan Wardak den Taliban als Kämpfer angeschlossen zu haben.	Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung § 154b Abs. 3 StPO, Abschiebung
Oktober bis 6. November 2018	Chemnitz	Der Beschuldigten lag zur Last, versucht zu haben, zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Zeitraum Oktober bis 6. November 2018 eine ehemalige Mitinsassin in der JVA Chemnitz für den Islamischen Staat als Mitglied oder Unterstützer zu werben.	Werbens um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (w)	Einstellung nach § 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
Anfang September 2014	Provinz Rakka	Dem Beschuldigten lag zur Last, Anfang September 2014 über die Türkei in die Arabische Republik Syrien ausgereist zu sein und sich dort dem IS angeschlossen zu haben.	Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO, unbekannter Aufenthalt
<b>Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie"</b>						
14.06.2019	Oschatz	Unbekannter Täter bringt Aufkleber mit arabischer Schrift an der Wand einer Herrentoilette eines Einkaufsmarktes an. Sinngemäß steht auf dem Aufkleber "Geh in dein Land zurück - Dein Land braucht dich".	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt
09.10.2019	Leipzig	Im Rahmen eines Streits versucht der rumänische Beschuldigte den Geschädigten zu schlagen und beleidigt ihn damit, dass Muslime generell schlecht seien und auch der Geschädigte damit ein schlechter Mensch sei.	Körperverletzung	§ 223 StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO, unwesentliche Nebenstrafat
19.03.2019	Dresden	Einschlagen von acht Fensterscheiben bei Allianz-Büro und Anbringen von drei Schriftzügen "PKK".	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil kein Täter ermittelt